

# Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen

Stand: 2024

---

## Ziel der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur klimafreundlicheren Gestaltung von Bestandsgebäuden und der Energieversorgung in der Universitätsstadt Marburg.

## 1. Förderungsfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Photovoltaikanlage:  
Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage.  
Diese Förderung ist mit **einer** der folgenden Maßnahmen dieses Förderprogramms kombinierbar: Fassaden-Photovoltaikanlagen, Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung, Heizstab, Wärmepumpe oder Stromspeicher.
- Fassaden-Photovoltaikanlagen:  
Installation oder Erweiterung einer Fassaden-Photovoltaikanlage.
- Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung:  
Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage auf einer Dachbegrünung.
- Heizstab: Installation und Ansteuerung eines externen Heizstabs zur Brauchwassererwärmung in einem Pufferspeicher (stufenlos oder mindestens dreistufig)
- Warmwasser-Wärmepumpe: Installation einer Warmwasser- Wärmepumpe (Trinkwasser-/Brauchwasser-Wärmepumpe)
- Wärmepumpe für Heizungszwecke: Installation einer Wärmepumpe für Heizungszwecke
- Stromspeicher: Installation eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms.
  
- Umbau einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von Ü20 Photovoltaikanlagen (Anlagen, die über 20 Jahre alt sind).
- Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz
- Elektrostatische Partikelabscheider für bestehende Heizungsanlagen für Holz oder Pellets. Kaminöfen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Bauliche Wärmedämmung:  
Bauliche Wärmedämmung des Daches, der obersten Geschossdecke oder der Kellerdecke, wenn hierbei Dämmstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen/ Naturdämmstoffe (Holzfaser, Hanf, Wolle, Schafs- oder Baumwolle, Schilf, Flachs etc.) oder Zellulose verwendet werden.  
Es sind die U-Werte einzuhalten, die als Mindestanforderungen in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns angegeben sind: Dach und oberste Geschossdecke:  $\leq 0,14 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$  oder Kellerdecke:  $\leq 0,25 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ . Wenn sich die Mindestanforderungen in der BEG ändern, sind diese einzuhalten.

## 2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer\*innen, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie von Eigentümer\*innen bevollmächtigte Personen.
- 2.2. Pro Liegenschaft kann nur eine Maßnahme innerhalb von 12 Monaten (es gilt das Datum der Antragstellung) im Rahmen des Zuschussprogramms Klimafreundlich Wohnen gefördert werden. Ebenso kann pro Personen, Unternehmen oder Verein nur eine Maßnahme innerhalb von 12 Monaten gefördert werden.

Nur die Förderung von Photovoltaikanlagen ist mit **einer** der folgenden Maßnahmen dieses Förderprogramms kombinierbar: Fassaden- Photovoltaikanlagen, Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung, Heizstab, Wärmepumpe, Stromspeicher.

### 3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die Maßnahme wird in der Universitätsstadt Marburg durchgeführt.
- 3.2. Die Maßnahme wird an einem Bestandsgebäude durchgeführt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Neubau gelten alle Gebäude bis zwei Jahre nach Fertigstellung.
- 3.3. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.
- 3.4. Die Maßnahme muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bildet die Dämmung der obersten Geschossdecke oder Kellerdecke. Diese können auch in Eigenleistung durchgeführt werden. Hier muss das verwendete Dämmmaterial und der U-Wert in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz-Experten/Fachfirma bestätigt werden.
- 3.5. Der Antrag wird nach Inkrafttreten der Richtlinie gestellt.
- 3.6. Die Maßnahme ist mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wird gegen diese Auflage verstoßen, behält sich die Universitätsstadt Marburg eine Rückforderung des gewährten Zuschusses nebst Zinsen vor.
- 3.7. Gesetzliche Vorschriften werden beachtet und notwendige Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz, Naturschutz oder Gestaltungssatzung) und Einverständnisse (z.B. von Vermieter\*innen oder Eigentümergemeinschaften) liegen vor.
- 3.8. Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig über artenschutzrechtliche Bestimmungen für alle Bau-, Abriss-, Dämmungs- und Sanierungsmaßnahmen, inklusive der energetischen Sanierung und Installation neuer Photovoltaikanlagen zu informieren. In den kleinsten Ritzen und Spalten von Dächern, Fassadenverkleidungen und Dachböden können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren, wie Fledermäusen oder Vögeln befinden. Das Entfernen und Beseitigen dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung stellt nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar und kann ggf. einen Baustopp nach sich ziehen. Setzen Sie sich daher so früh wie möglich, spätestens aber 8 Wochen vor Beginn der Maßnahmen, mit der Unteren Naturschutzbehörde der Universitätsstadt Marburg in Verbindung. Hier erhalten Sie nähere Informationen zur Planung und gegebenenfalls notwendigen Genehmigungsverfahren.  
Bitte beachten Sie, dass der Nachweis über die Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde der Universitätsstadt Marburg eine Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme darstellt.  
Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde per Mail (naturschutz@marburg-stadt.de) oder telefonisch (06421/201-1078).  
Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt: „Energetische Sanierung von Gebäuden und Installation von Photovoltaik und Solarthermie an Gebäuden im Einklang mit dem Artenschutz“.

### 4. Art und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.
- 4.2. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote und Förderrichtlinien anderer Förderprogramme sind zu beachten. Die Summe der öffentlichen Förderungen darf die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.
- 4.3. Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:
  - Photovoltaikanlagen werden mit 150 Euro pro kWp bezuschusst. Der maximale Zuschuss beträgt pro Antrag inklusive der damit kombinierbaren Maßnahmen 3.000 Euro.  
Die Leistungen der PV-Anlagen werden kaufmännisch gerundet.

- 25 Euro pro kWp Zuschlag bei Fassaden-Photovoltaikanlagen. Diese Förderung ist nur in Kombination mit der Photovoltaikförderung möglich.
- 25 Euro pro kWp Zuschlag bei der Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage auf einer Dachbegrünung. Diese Förderung ist nur in Kombination mit der Photovoltaikförderung möglich.
- 250 Euro für die Ansteuerung eines externen Heizstabs (stufenlos oder mindestens dreistufig). Diese Förderung ist nur in Kombination mit der Photovoltaikförderung oder in Verbindung mit einer vorhandenen Photovoltaikanlage möglich.
- 500 Euro für eine Warmwasser-Wärmepumpe (Trinkwasser- / Brauchwasser-Wärmepumpe)
- 750 Euro für eine konventionelle Wärmepumpe für Heizungszwecke mit fluoriertem Standard-Kältemittel.
- 1.500 Euro für eine Wärmepumpe für Heizungszwecke mit natürlichem Kältemittel (R290, R600a, R717, R744). Die Förderung von Wärmepumpen ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung. Wärmepumpen sind auch ohne eine vorhandene oder gleichzeitig bezuschusste Photovoltaikanlage förderfähig.
- 500 Euro für einen herkömmlichen Stromspeicher (Lithium-Ionen).
- 1.500 Euro für einen Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien (Natrium-Ionen/Salzwasser, Natrium-Nickelchlorid, Redox Flow, Wasserstoff). Stromspeicher sind nur in Kombination mit der Photovoltaikförderung oder in Verbindung mit einer vorhandenen Photovoltaikanlage möglich. Stromspeicher sind nicht förderfähig, wenn sie von einer Mikro-Photovoltaikanlage gespeist werden.
- 500 Euro für Umbaukosten von einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von >20 Photovoltaikanlagen (Anlagen, die über 20 Jahre alt sind).
- 2.000 Euro pro Antrag für einen Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz.
- 500 Euro für elektrostatische Partikelabscheider für bestehende Biomasse Heizungsanlagen (Scheitholz, Hackschnitzel oder Pellets).
- Bei der Dämmung des Daches werden 15 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche bis max. 3.000 Euro pro Antrag bezuschusst.
- Bei der Dämmung der oberen Geschossdecke oder der Kellerdecke werden 15 Euro (bei Eigenleistungen 7,50 Euro) je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche bis max. 1.000 Euro pro Objekt bezuschusst.

## 5. Antragstellung

5.1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist nach Ausführung der Maßnahme (es gilt das Datum der Abschlussrechnung) spätestens nach zwei Monaten **schriftlich** bei der Stadtwerke Marburg GmbH einzureichen. Bei Eigenleistungen zählt das Datum des Nachweises durch den Energieeffizienz-Experten oder die Fachfirma als Abschluss der Maßnahme. Bei Eigenleistungen dürfen zwischen Rechnungsdatum für die Materialien und dem Abschluss der Maßnahme maximal neun Monate liegen. Die Stadtwerke Marburg GmbH handelt im Namen und Auftrag der Universitätsstadt Marburg.

5.2. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Rechnungen des Handwerksbetriebs (aus denen bei Anlagen die Typen- und Leistungskennzeichen hervorgehen)
- Wenn die Maßnahme in Eigenleistungen durchgeführt wird (möglich bei Dämmung der Kellerdecke oder oberste Geschossdecke): Die Rechnung der Materialkosten.
- Zwei bis drei aussagekräftige Fotos der Maßnahme, für die der Antrag gestellt wird.
- Bei Stromspeicher oder Heizstab ohne gleichzeitig beantragte PV-Anlage: Der Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
- Bei einem Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien ist der Nachweis über das verwendete Speichermedium z.B. in der Rechnung vorzulegen.

- Bei Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel ist der Nachweis über das verwendete Kältemittel z.B. in der Rechnung vorzulegen.
- Bei baulicher Wärmedämmung des Daches, der obersten Geschosdecke oder der Kellerdecke sind der Nachweis über die Größe der gedämmten Fläche in m<sup>2</sup>, den U-Wert und das verwendete Material in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz- Experten/Fachfirma nachzuweisen.

5.3. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

## **6. Prüfungsrecht**

Förderempfänger\*innen sind verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

## **7. Widerruf der Förderzusage und Rückerstattung**

- 7.1. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben werden zu Unrecht ausgezahlte Beträge mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.
- 7.2. Erlangt die\*der Antragsteller\*in für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z.B. Drittmittel oder Spenden, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.
- 7.3. Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.08.2022.